

## **Belastungsgrenze für Zuzahlungen**

Alle Versicherten haben für bestimmte medizinische Leistungen Zuzahlungen zu leisten. Hiervon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausnahme bei Fahrkosten). Grundsätzlich wird eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten erhoben – mindestens 5 €, höchstens 10 €, allerdings nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Bei Austausch eines verordneten Arzneimittels gegen mehrere Packungen mit geringerer Packungsgröße ist die Zuzahlung einmalig auf Grundlage der Packungsgröße zu leisten, die der verordneten Menge entspricht.

Damit die Versicherten durch die gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden, sieht der Gesetzgeber vor, dass niemand mehr als zwei Prozent seiner Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt pro Kalenderjahr zuzuzahlen hat (Belastungsgrenze). Für schwerwiegend chronisch Erkrankte beträgt diese Grenze ein Prozent. Durch Freibeträge wird insbesondere auf Familien Rücksicht genommen. Die Belastungsgrenze ist für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze werden die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten und der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und des Lebenspartners zusammengerechnet. Dies gilt in entsprechender Weise für die geleisteten Zuzahlungen.

### **Zuzahlungen**

Zuzahlungen sind zu entrichten bei Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
- stationäre Krankenhausbehandlung
- ambulante Rehabilitation in Reha-Zentren / - Einrichtungen
- stationäre Vorsorge und Rehabilitation
- häusliche Krankenpflege und Soziotherapie
- Haushaltshilfe
- Fahrkosten

### **Belastungsgrenze**

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze sind die jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des / der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden

- Ehegatten oder Lebenspartner,
  - sonstigen Angehörigen und
  - Kinder
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres generell,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur, sofern sie familienversichert sind, mit einzubeziehen.

Dies gilt auch dann, wenn diese Personen bei unterschiedlichen Krankenkassen versichert sind (beispielsweise ein Familienvater bei einer LKK, ein Kind unter 18 Jahren in beruflicher Ausbildung aber bei einer anderen Krankenkasse).

Zu den sonstigen Angehörigen zählen die nach den individuellen Satzungsbestimmungen ihrer Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) familienversicherten Personen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und auf seine Hilfe angewiesen sind, und die mitarbeitenden Familienangehörigen (ohne Arbeitsvertrag).

Die gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt sind für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 7.119 € und für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 4.746 € zu vermindern. Für jedes Kind ist ein Abzug in Höhe von je 9.756 € vorzunehmen.

Übersteigen die gesetzlichen Zuzahlungen für den Versicherten und die zu berücksichtigenden Angehörigen die jährliche Belastungsgrenze, wird der darüberhinausgehende Betrag von der LKK erstattet.

Sind mehrere Krankenkassen betroffen, so wird der Betrag von der Krankenkasse erstattet, an die der Versicherte sich zuerst wendet.

## **Sonderregelung für chronisch Kranke**

Für Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Diese Absenkung der Belastungsgrenze gilt für den gesamten Familienhaushalt, wenn mindestens eine Person wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung ist und ist ebenfalls für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen. Die Belastungsgrenze ist auch für chronisch Kranke für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

Das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung hat der Gemeinsame Bundesausschuss in einer Richtlinie geregelt. Weitere Informationen hierüber erhalten Sie bei Ihrer LKK.

### **Nachweise sammeln**

Es ist wichtig, Belege und Quittungen über geleistete Zuzahlungen zu sammeln.

Berücksichtigt werden nur Zuzahlungsbelege, aus denen

- der Vor- und Familienname des Versicherten,
- die Art der Leistung,
- der Zuzahlungsbetrag und
- das Datum der Abgabe und die abgebende Stelle (z. B. Stempel) hervorgehen. Viele Apotheken erstellen auf Wunsch jahresbezogene Aufstellungen über geleistete Arzneimittelzuzahlungen.

### **Nicht berücksichtigt werden**

dagegen Kosten, die dadurch entstehen, dass beispielsweise

- Arznei- / Hilfsmittel abgegeben werden, die höhere als die vom Festbetrag abgedeckten Kosten verursachen,
- aufwändiger Leistungen als eigentlich notwendig in Anspruch genommen werden,
- Aufwendungen für Mittel entstehen, deren Verordnung zu Lasten der Krankenversicherung ausgeschlossen ist,
- Eigenanteile für Hilfsmittel, die auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens beinhalten (wie orthopädische Schuhe), erhoben werden,
- Leistungen ohne ärztliche Verordnung bezogen werden.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Eigenanteile zu Zahnersatz und bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung. Des Weiteren können Fahrkosten zur ambulanten Behandlung bis auf die gesetzlichen Zuzahlungen nicht auf die Belastungsgrenze angerechnet werden.

### **Befreiung im laufenden Kalenderjahr**

Wird die individuelle Belastungsgrenze vor Ablauf des Kalenderjahres erreicht, ist der Versicherte auf Antrag für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen zu befreien. Eine Befreiung aufgrund einer Vorauszahlung des Versicherten in Höhe der voraussichtlichen Belastungsgrenze ohne den Nachweis der tatsächlich entstandenen Zuzahlungen ist grundsätzlich möglich.

### **Was sind Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt?**

Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen des Versicherten und gegebenenfalls seiner Angehörigen gehören alle Bruttoeinnahmen, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, also insbesondere

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft  
(Zur Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft wird der Einkommenssteuerbescheid herangezogen)
- Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Bruttoarbeitsentgelt),
- Entgeltersatzleistungen  
(Maßgeblich dabei ist der Bruttobetrag der Entgeltersatzleistung, z.B. Bruttobetrag von Kranken-, Verletzen- oder Mutterschaftsgeld),
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen), wobei die steuerlichen Freibeträge bei der Einkommensberechnung nicht abgesetzt werden können,

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Werbungskosten können in Abzug gebracht werden),
- Renten und Versorgungsbezüge (Bruttobeträge),
- Renten aus privaten Lebensversicherungen, nur in Höhe des Ertragsanteils (Zinsertrag aus dem, in die private Lebensversicherung eingezahlten, Kapital; den Ertragsanteil können Sie der Bescheinigung Ihres Lebensversicherers entnehmen),
- Bezüge aus Hofübergabe (Barbeträge, Sachbezüge – bei Altenteilern bleibt die Wohnung als Sachbezugswert unberücksichtigt),
- sonstige Einnahmen (z. B. Leibrente, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen).

Unberücksichtigt bleiben Kriegsbeschädigte Entschädigungsleistungen im Rahmen der sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIV und Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Renten und Beihilfen für Körperschäden, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlt werden, und zwar bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungsleistung nach SGB XIV.

Für einige Personengruppen, z. B. Empfänger von Sozialhilfe, gelten besondere Regelungen zur Bestimmung der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

**Beispiel:**

Versicherter, verheiratet, zwei Kinder, jährliche Bruttoeinnahmen von 30.000 € (monatlich 2.500 €) Für den Ehegatten sind die Einnahmen um 7.119 € und für jedes Kind um 9.756 € zu kürzen.

$$\begin{aligned}
 & 30.000 \text{ €} \\
 - & 7.119 \text{ € (Ehegatte)} \\
 - & \underline{19.512 \text{ € (zwei Kinder)}} \\
 & 3.369 \text{ €} \times 2 \% = 67,38 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Die Belastungsgrenze beläuft sich damit auf 67,38 € für das Kalenderjahr.